

Friedhofsgebührensatzung

für den Friedhof der Ev.-Luth. Kirchengemeinde

Sehestedt

§ 1 Allgemeines

Für die Benutzung des Friedhofes und seiner Einrichtungen sowie für sonstige in § 5 aufgeführte Leistungen der Friedhofsverwaltung werden Gebühren nach dieser Gebührensatzung erhoben.

§ 2 Gebührensschuldner

- (1) Zur Zahlung der Gebühren ist der Antragsteller und derjenige verpflichtet, in dessen Interesse oder Auftrag der Friedhof oder seine Einrichtung benutzt werden.
- (2) Sind mehrere Personen zahlungspflichtig, so haften sie als Gesamtschuldner.

§ 3 Fälligkeit der Gebühren

- (1) Die Gebühren sind nach Erhalt des Gebührenbescheides innerhalb von vier Wochen fällig.
- (2) Der Kirchenvorstand kann - abgesehen von Notfällen - die Benutzung des Friedhofes untersagen und Leistungen verweigern, sofern ausstehende Gebühren nicht entrichtet worden sind
oder eine entsprechende Sicherheit nicht geleistet ist.
- (3) Rückständige Gebühren werden im Verwaltungszwangsverfahren eingezogen.

§ 4 Gebührentarif

Wahlmöglichkeiten, Grabtyp, Merkmale		Maße	Ruhefrist Jahre	Gebühren-tarif € je Grabbreite	Zusätzlich	Ruhefrist Verlängerung	Grabstein, Maße
Reihengrabstätte	als Rasengrab:	Kind (Sarglänge bis 1,2 m) Länge: 2,50 m Breite: 1,15 m	20	150,-	Beisetzung einer Urne oder eines Kleinkindes 200,-	nicht möglich	<ul style="list-style-type: none"> Möglich, keine Verpflichtung Stehend oder gelegt Breite max. 50 cm Höhe: 15 cm Ansichtsfläche 0,20-0,30 qm
	<ul style="list-style-type: none"> Einstellig Vergabe der Reihe nach zusätzliche Belegungen von 1 Urne innerhalb der Ruhefrist möglich 1/3 Bepflanzung im oberen Bereich 2/3 Rasen Rasenpflege ist für die gesamte Liegezeit bezahlt 	Erwachsene (Sarglänge über 1,2 m) Länge: 2,50 m Breite: 1,15 m	30	995,-			
Wahlgrabstätte	<ul style="list-style-type: none"> Familiengrab oder Erdgrab einstellig – mehrstellig zusätzliche Belegung mit 4 Urnen pro Grabbreite innerhalb der Ruhefrist möglich voll bepflanzt 	Erwachsene (Sarglänge über 1,2 m) Kind (Sarglänge bis 1,2 m) Länge: 2,50 m Breite: 1,15 m	30	600,-	Beisetzung einer Urne oder eines Kleinkindes 200,-	<ul style="list-style-type: none"> Möglich, keine Verpflichtung Stehend oder gelegt Breite max. 50 cm Ansichtsfläche 0,40-0,60 qm Plus max 2 Kissensteine pro Grabbreite 	
	als Rasengrab:	<ul style="list-style-type: none"> 1/3 Bepflanzung im oberen Bereich 2/3 Rasen Rasenpflege ist für die gesamte Liegezeit bezahlt 		1.175,-			<ul style="list-style-type: none"> Möglich, keine Verpflichtung Stehend oder gelegt Breite max. 1,15 m Ansichtsfläche 0,50-0,90 qm Plus max 2 Kissensteine pro Grabbreite
Urnengrabstätte	2 Urnen als Wahlgrab als Rasengrab:	Länge: 1 m Breite: 1 m	20	690,-	Möglich, Für jedes Jahr des Wiedererwerbs (Verlängerung) wird der Jahresbetrag der jeweiligen Gebühren berechnet.	nicht möglich	<ul style="list-style-type: none"> Möglich, keine Verpflichtung nur gelegt Breite max. 0,5 m Ansichtsfläche max. 0,30 qm-0,45 qm
	Einzelurne als Rasengrab in Reihe:	Länge: 1 m Breite: 0,5 m		400,-			<ul style="list-style-type: none"> Möglich, keine Verpflichtung nur gelegt Breit max. 0,4 m Ansichtsfläche max. 0,30 qm
	Urne unter "grünem Rasen"	Länge: 0,5 m Breite: 0,5 m		550,-			Kein Grabstein möglich

II. Verwaltungsgebühren

1. Für die Ausstellung einer Graburkunde und Überlassung der Friedhofssatzung 20,-- €
2. Für die Genehmigung zur Aufstellung eines Grabmals sowie die laufende Überwachung seiner Standsicherheit und Abräumen des Grabmals nach Ablauf der Nutzungsdauer
 - a) liegendes Grabmal 36,-- €
 - b) aufrecht stehendes Grabmal 105,-- €

III. Gebühren für die Bestattung

Für das Ausheben und Verfüllen der Gruft, Abräumen der Kränze und der überflüssigen Erde sowie Aufbringen von Mutterboden (Kompost)

1. für eine Erdbestattung
 - a) bei Reihengräbern Särge bis 1,20m 180,-- €
Särge über 1,20m 360,-- €
 - b) bei Wahlgräbern Särge bis 1,20m 180,-- €
Särge über 1,20m 360,-- €
2. für eine Urnenbeisetzung 105,-- €

IV. Sonstige Gebühren

1. Benutzung der Leichenhalle 120,-- €
- Pauschale Kostenerstattung -
2. Nutzung der Kirche 200,-- €
(Bei Nichtmitgliedern der Arbeitsgemeinschaft der Ev. Kirchen)

V. Gebühren für Ausgrabungen

1. Für die Ausgrabung einer Leiche 1.450,-- €
2. Für die Ausgrabung einer Urne 300,-- €

VI. Grabpflege und Erdarbeiten

Die Kosten für die Anlage und Pflege von Grabstätten sowie für die Ausführung von Erdarbeiten richten sich nach den jeweiligen ortsüblichen Preisen und Löhnen, die jährlich aktualisiert werden.
(Auskunft erteilt der Kirchengemeindeverband Friedhofswesen – Eckernförde)

Erläuterungen zur Grabpflege

1. Ab mitte März abräumen der Wintereindeckung
2. Umgraben f. Stiefmütterchenbepflanzung
3. Komposterde auffüllen. Dünger einbringen
4. Beet zur Bepflanzung herrichten
5. Stiefmütterchen pflanzen (10 Stück je Grabbreite)
6. Pflege der Stiefmütterchen (10 St. je Grabbreite nach Bedarf gießen/Unkraut entfernen in 2- wöchigem Rhythmus)
7. Ende Mai Stiefmütterchen abräumen
8. Umgraben der Pflanzfläche
9. Beet zur Bepflanzung herrichten und düngen
10. Pflanzen Begonien (10 Stück je Grabbreite)
11. Pflege der Begonien (10 St. je Grabbreite nach Bedarf gießen/Unkraut entfernen in 2 wöchigem Rhythmus)
12. Begonien abräumen
13. Beet herrichten zum Eindecken
14. Winterliches Eindecken: jährliches Ein- und Abdecken mit Tannengrün einschl. Material

§ 5

Besondere zusätzliche Leistungen

Für besondere zusätzliche Leistungen anlässlich einer Beisetzung, die im Gebührentarif nicht vorgesehen sind, setzt der Kirchenvorstand die zu entrichtenden Gebühren von Fall zu Fall nach dem tatsächlichen Aufwand fest.

§ 6

Schlussbestimmungen

- (1) Diese Friedhofsgebührensatzung tritt am **01.06.2005** in Kraft.
- (2) Mit Inkrafttreten dieser Friedhofsgebührensatzung tritt die bisherige Friedhofsgebührensatzung vom 01.10.02 außer Kraft.

Der Kirchenvorstand

Unterschrift

Vorstehende Friedhofsgebührensatzung wurde

1. vom Kirchenvorstand beschlossen
am 02. Februar 2005
2. vom Kirchenkreisvorstand kirchenaufsichtlich genehmigt
am.....
3. veröffentlicht
am.....